

Betriebliches Maßnahmenkonzept

der Evangelischen Hochschule Darmstadt

für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen

zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

(Stand 27.05.2020)

Grundlegende personenbezogene Maßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Folgende grundlegende Verhaltensregeln sind deshalb stets einzuhalten.

- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Hochschule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang sowie vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Händehygiene erfolgt durch a) Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>). Falls Händewaschen nicht möglich ist oder zusätzlich erfolgt die Handhygiene durch b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und bestenfalls wegrehen.
- Eine Ansprache mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden. Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht gemeinsam auf den Monitor schauen, etc.)

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sollen am Empfang, in der Bibliothek und in Sekretariaten mit Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand installiert werden.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice und nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume, Mitarbeiteraum und sonstige Pausenzonen

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Insbesondere Flächen wie z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Türklingeln, unmittelbare Sitzflächen und weitere Flächen, die von vielen Menschen regelmäßig berührt werden, sollten verstärkt gereinigt werden. Eine ständige Berührung von Türklinken kann z.B. auch durch die temporäre Aufstellung von Türen vermieden werden. Individuelle Arbeitsgeräte wie Tastaturen, Telefone und auch Smartphones sollten ebenfalls einer regelmäßigen Reinigung mit geeigneten Materialien unterzogen werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen und Hochschulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

Im Mitarbeiteraum ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Die Sanitärräume dürfen nur von einer Person gleichzeitig betreten werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. In Büroräumen in Benutzung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung vorzunehmen. Eine Kipplüftung reicht nicht aus. Seminarräume sind mindestens in jeder Pause zu lüften.

4. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen.

5. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen ins Ausland sind untersagt. Dienstreisen innerhalb Deutschlands bedürfen der Genehmigung durch die Dienststellenleitung. Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich durch technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden. Sind

Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

6. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Die Treppen im Hochhaus dürfen zeitgleich nur von einer Person betreten werden. Auf den Zwischenebenen sind Wartezonen auf dem Boden markiert. Vor den Aufzügen werden Schutzabstände der Stehflächen mit Klebeband markiert. In Teilen der Gebäude wird ein Einbahnstraßen-Konzept festgelegt und durch Markierungen angezeigt. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme der Präsenzveranstaltungen in der Lehre. Partner- oder Gruppenarbeit sind dabei nur unter Wahrung der Mindestabstände möglich.

7. Zutritt hochschulfremder Personen zum Hochschulgelände

Zutritt hochschulfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten hochschulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens sind möglichst zu dokumentieren. Hochschulfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Bereich der Hochschule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten. Der Besuch ausländischer Gäste der Hochschule ist rechtzeitig anzuzeigen und durch den Präsidenten zu genehmigen.

8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Beschäftigte mit Symptomen wie Fieber, Husten und Atemnot haben das Hochschulgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Verhängt die zuständige Gesundheitsbehörde eine Quarantäne, ist dem Arbeitgeber die Quarantänebescheinigung einzureichen, die dieser zu den Personalakten nimmt.

9. Durchführung von Prüfungen im Präsenzmodus

Soweit Prüfungen, insbesondere mündliche Prüfungen sowie Klausuren, im Präsenzmodus an der Hochschule durchgeführt werden, sind diese nach den Vorgaben des Hygienekonzepts zu organisieren, dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der Wegeführung sowie der Schutzabstände entsprechend Ziffer 6 zu achten.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

10. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Hochschule stellt allen Mitarbeitenden für den Fall eines unvermeidbaren Kontakts zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen eine Mund-Nase-Bedeckung als PSA zur Verfügung.

11. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

Besondere Regelungen für den Studienstandort Schwalmstadt-Treysa

12. Regelungen für den Studienstandort Schwalmstadt-Treysa

Dieses Maßnahmenkonzept gilt auch für den Studienstandort Schwalmstadt-Treysa. Im Fall abweichender Regelungen gilt die durch die Akademieleitung erlassene Hygieneordnung des Hephata-Campus in der jeweils gültigen Fassung.

In Kraft gesetzt am 29.05.2020

Dr. Arne Lankenau
Kanzler